

Satzung

1. Taijiquan - Dao e.V. Ludwigshafen / Rhein

-Geschäftsstelle: Maudacher Str. 168, 67065 Ludwigshafen, Tel.: 0621 / 57 25 801

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Natürlich sind immer sowohl die weibliche als auch die männliche Person gemeint.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen :

1. Taijiquan - Dao e. V. Ludwigshafen / Rhein

Er hat seinen Sitz in 67065 Ludwigshafen am Rhein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 67061 Ludwigshafen am Rhein eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins:

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch sportliche Betätigung, Erziehung zu sportlichem Geist und zur Pflege, Förderung und Verbreitung der traditionellen chinesischen Kampf- und Bewegungskunst.

§ 3

Gemeinnützigkeit:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Breitensports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Satzung

5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 6 .Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwandt werden.

§ 4

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern	2. passiven Mitgliedern
3. Jugendmitgliedern	4. Ehrenmitgliedern

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einer Abteilung aktiv am Sportgeschehen teilnehmen.
2. Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt und nicht wählbar.
4. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, haben das Recht an allen Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht teilzunehmen und sind von der Beitragszahlung befreit.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beantragt und bedarf der durch den Verein vorgeschriebenen Form.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Jugendmitglieder können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Mit der Stellung des Aufnahmeantrages unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung und den Anordnungen seiner Organe.

Satzung

4. Über die Aufnahme von Betriebssportgruppen entscheidet die Vorstandschaft. Die Aufnahme wird vertraglich besonders geregelt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch freiwilligen Austritt
 3. durch Streichen von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum 01. Januar und zum 01. Juli eines jeden Jahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten schriftlich beim Vereinskassierer zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vereinskassierers durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst vorgenommen werden, nachdem seit Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Die Beitragsforderung gegenüber dem aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitgliedes bleibt jedoch weiter bestehen.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
1. gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder
 2. durch ein Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurde.
 3. vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, persönlich vor der Vorstandschaft oder schriftlich Stellung zu beziehen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit der Begründung dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Vom Tage der Austrittserklärung oder des Ausschließungsbeschlusses ab, erlöschen alle Mitgliederrechte.

Satzung

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind die im Besitz des Mitglieds befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Verein zurückzugeben.

§ 7

Mitgliedsbeiträge:

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, der vierteljährlich im voraus zu entrichten ist, wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und per Lastschrift eingezogen.
2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufnahme in den Verein entstehen, wird eine einmalige Gebühr erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Familienbeiträge und Beitragsermäßigungen für Schüler und Studenten werden auf Antrag vom Vorstand und dem Kassenwart beraten und festgesetzt.
4. Mitglieder, die ihre Wehrpflicht oder ihren Ersatzdienst ableisten, sind für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Organe des Vereins:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand:

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Die Geschäftsführung im Innenverhältnis regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein

Satzung

Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglied. Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer seit mindestens zwei Jahre vor der Wahl ordentliches Mitglied ist.

§ 10

Die Vorstandschaft:

- (1). Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 1. den beiden Mitgliedern des Vorstandes
 2. dem Schriftführer
 3. dem Kassenwart
- (2) Mitglied der Vorstandschaft (außer Vorstand, siehe § 9, Absatz 1) kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten vor der Wahl ordentliches Vereinsmitglied ist.
- (3) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird nach nochmaliger Beratung eine zweite Abstimmung durchgeführt. Tritt auch hier eine Pattsituation ein, so entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters (1. oder 2. Vorsitzender).
- (4) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben oder andere Ordnungsbestimmungen erlassen.
- (5) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf aller Mitgliederversammlungen und Sitzungen in dieser Satzung genannten Vereinsorgane ein Protokoll. Diese Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungs – oder Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Verlesen wird in das Ermessen der Teilnehmer gestellt.
- (6) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vermögenskasse und Beitragskasse. Er überwacht die Beitragszahlungen der Mitglieder. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandmitgliedes.

§ 11

Die erweiterte Vorstandschaft:

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vorstandschaft, den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern. Die

Satzung

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden jeweils vom Vorstand einberufen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Trainingshalle, per E-Mail und schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten
 1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Abteilungsleiter (soweit vorhanden)
 3. Kassenberichte des Kassenwarts
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft (alle zwei Jahre)
 6. Entlastung von Kassenwart
 7. Neuwahl von Vorstand, Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer (alle zwei Jahre)
 8. Anträge
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätete eingegangene Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können auf der Tagesordnung nur berücksichtigt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- (1) Vor Beginn der Tagesordnungspunkte 5 und 6 (Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft) wird die Versammlungsleitung bis nach der Wahl des 1. Vorsitzenden einem Wahlausschuss (drei geeignete Mitglieder) übertragen.

Satzung

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Zehntel der anwesenden Mitglieder oder wenn bei Neuwahlen mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste, insbesondere Presse, Rundfunk und Fernsehen einladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung ist unzulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Andere Regelungen gelten für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins.
- (7) Hat im ersten Wahlgang einer Wahl kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Antrag muss Angaben über den Zweck und die Gründe der geforderten Einberufung enthalten.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten auch die § 12 und § 13 dieser Satzung.

Satzung

§ 15

Kassenprüfer:

- (1) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.
- (2) Die Wahl geeigneter Kassenprüfer erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.

§ 16

Geschäftsführung:

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Vorstand und die Vorstandschaft bleiben jedoch bis zur Neuwahl gemäß § 12 der Satzung im Amt.

§ 17

Satzungsänderung:

Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens bis zum 31.12. jeden Jahres einzureichen. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Hierzu genügt die Veröffentlichung wie unter § 12, Absatz 1 geregelt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 18

Auflösung des Vereins:

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 1. auf Antrag der Vorstandschaft

Satzung

2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3, Absatz 6 der Satzung geregelt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Haftungsausschluss:

- (1) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die Mitgliedern oder Nichtmitgliedern in Ausübung des Sports oder bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins entstehen.
- (2) Bei Schadensfällen ist unverzüglich eine Schadensmeldung zu erstatten und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- (3) Es ist jeweils gemäß des Rahmenvertrages über die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung für Vereine und Mitglieder der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen zu verfahren.

§ 20

Vereinsstrafen:

Bei Verstößen gegen die Satzung und andere Bestimmungen des Vereins kann die Vorstandschaft folgende Strafen aussprechen

1. eine Rüge
2. eine schriftliche Verwarnung
3. Entziehung einzelner Mitgliederrechte auf Zeit
4. schriftliche Androhung auf Ausschluss aus dem Verein
5. Ausschluss aus dem Verein Gemäß § 6

§ 21

Hausrecht:

Die Mitglieder der Vorstandschaft, der erweiterten Vorstandschaft und die Übungsleiter üben auch als Einzelperson das Hausrecht auf der Sportanlage und in den für Sportzwecke benutzten Räumen aus.

Satzung

§ 22

Schlussbestimmung:

- (1) Bei allen nicht in der Satzung geregelten Fällen sind die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) maßgebend.
- (2) Über weder im BGB noch in der Satzung geregelten Fragen entscheidet die Vorstandschaft.
- (3) Diese Satzung wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Genehmigung durch das Registergericht am Amtsgericht in 67061 Ludwigshafen am Rhein rechtskräftig.

Ludwigshafen am Rhein, 03. März 2008

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender